



ABFALL REGLEMENT

und

Gebührentarif

19. MAI 1999

- Abfallreglement** Das Abfallreglement regelt alle möglichen Fragen rund um den Abfall. Es ist konkret und verbindlich. Das Reglement soll trotzdem flexibel bleiben. Es kann laufend an die Bedürfnisse der Einwohner, der Gemeinde und der Umweltsituation angepasst werden.
- Gebührentarif** Der Gebührentarif gibt Aufschluss über die Kosten für die Gemeinde und für jeden einzelnen Einwohner. Er zeigt gleichzeitig auch die Leistungen, die die Gemeinde und alle Einwohner dafür erhalten.
- Umweltinfo** Die Gemeindeverwaltung informiert sporadisch jeden Haushalt direkt mit dem „Aktuelles aus der Gemeinde“ über Neuerungen und Änderungen zum Thema Umwelt.

Inhaltsverzeichnis

<i>Abfallreglement</i>	Allgemeines	Gegenstand Gemeindeaufgaben Organisation Information Direkte Abfuhr Wegwerf- und Ablagerungsverbot Abfallabfuhr
	Siedlungsabfälle	a) Gemeinsame Bestimmungen Definition Verwerten Abfallsammelstellen Kompostieren Verbrennen b) Besondere Abfälle Allgemeines Tierkörper Robidogs Ausschluss von der Abfuhr c) Sperrgut/Grosssperrgut Begriff Abfuhr d) Andere Abfälle und Materialien Beseitigung e) Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Land- wirtschaftsbetriebe Beseitigung
	Sonderabfälle	Begriff Pflichten der Besitzer Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze
Bearbeitungsgebühren
Grundsätze zur Berechnung der
Gebühren
Gebührentarif

B) Art der Gebühren

Entsorgungsgebühr
Grundgebühr
Gebühr für Sack und Behälter
Abfallmarke

Verzugszins, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen
Strafen
Rechtsmittel

Schlussbestimmungen

Aufhebung
Vollzug
Inkrafttreten

Gebührentarif

Bemessungsgrundlagen
Grundgebühr
Gewichtsgebühr
Andockgebühr
Gebührenanpassung
Gebühren für besondere Dienstleistungen
Haftung / Bezug
Inkrafttreten

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ried b. Kerzers stützt sich auf

das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996
das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998
sowie sämtliche übrigen einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze,
Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen

und erlässt dieses Abfallreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat.

I. Allgemeines

Gegenstand

Artikel 1

- 1.0 Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Gemeindeaufgaben

Artikel 2

- 1.0 Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.
- 2.0 Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.
- 3.0 Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr
- 4.0 Sie überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung von Abfällen aller Art.

Organisation

Artikel 3

- 3.1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

- 1.0 Der Gemeinderat kann als Unterstützung eine ständige oder befristete Umweltskommissssion einsetzen.
- 2.0 Für die Ausführung und Organisation innerhalb der Gemeinde ist der Gemeinderat zuständig.

Information

Artikel 4

- 1.0 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, vor allem über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Abfallarten und ihre Eigenschaften, den Sammeldienst und Separatsammlungen.
- 2.0 Anfragen können jederzeit an die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Diese gibt direkt Auskunft oder leitet die Anfragen an den Gemeinderat weiter.

Direkte Abfuhr

Artikel 5

- 5.1 Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Artikel 6

- 1.0 Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der bewilligten Deponien oder Sammelstellen ist verboten.
- 2.0 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern diese dafür vorgesehen sind und es ohne Gefährdung von Umwelt, Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 3.0 Das Wegschütten von Abfällen irgendwelcher Art in die Kanalisation ist untersagt.

Abfallabfuhr

Artikel 7

- 1.0 Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.
- 2.0 Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrriechtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.
- 3.0 Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt separat; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 4.0 Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammelstage.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Definition

Artikel 8

- 1.0 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.
- 2.0 Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat einzusammeln ist.

Verwerten

Artikel 9

- 9.1 Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Abfallsammelstellen

Artikel 10

- 1.0 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.
- 2.0 Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

Kompostieren

Artikel 11

- 1.0 Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu.
- 2.0 Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Einzel- oder Quartierkompostierung.
- 3.0 Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden

Verbrennen

Artikel 12

- 1.0 Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien ist grundsätzlich verboten.
- 2.0 Ausnahmen sind für Ernte- und Holzabfälle aus Gärten sowie Land- und Forstwirtschaft geduldet, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt (Rauch, Geruch, Brandgefahr oder andere übermässige Immissionen).
- 3.0 Wer solche Abfälle verbrennen möchte, darf dies nur nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.
- 4.0 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen aller Art (Cheminée, Herd, Ofen, Feuerstelle, Grill usw.) richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

b) Besondere Abfälle

Allgemeines

Artikel 13

13.1 Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

Tierkörper

Artikel 14

1.0 Tierkörper und Schlachtabfälle sind der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.

Robidogs

Artikel 15

1.0 Die installierten „Robidogs“ sind ausschliesslich für die Entsorgung von Hunde- und Katzenkot bestimmt. Der Gemeinderat sorgt für das regelmässige Entleeren.

Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 16

16.1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für die Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen.
- Flüssige, teigige oder stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle.
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine.
- Metzgerei-, Schlachtabfälle und Tierkörper.
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter Siedlungsabfälle oder Sonderabfälle fallen.

c) Sperrgut/Grosssperrgut

Begriff

Artikel 17

1.0 Als Sperrgut gelten brennbare Siedlungsabfälle (Bündel, Schachteln oder andere Gebinde) die sich nicht in Kehrrichtsäcken unterbringen lassen. Sie dürfen die Masse 150 x 50 x 50 cm sowie das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

- 2.0 Als Grosssperrgut gelten grössere Gegenstände (Möbel, Teppiche, Schränke, Matratzen, Polstergruppen, Verpackungen, Gebinde, usw.) welche die Masse gemäss Artikel 16.1 überschreiten. Das Maximalgewicht darf 50 kg nicht überschreiten.
- 3.0 Industrielle und gewerbliche Abfälle wie Gebinde aus Holz oder Kunststoff, Paletten, Paloxen usw. gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- 4.0 Ausgenommen sind ferner Altmetalle wie Velos, Kochherde, Kühlschränke, Gestelle und Ähnliches.

Abfuhr

Artikel 18

- 1.0 Brennbare Sperr- und Grosssperrgüter werden mit der ordentlichen Abfuhr direkt mitgenommen, sofern sich die Menge im normalen Rahmen befindet.
- 2.0 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, das weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (vermeiden von Verletzungsgefahren).
- 3.0 Grosse Mengen müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- 4.0 Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Artikel 19

- 1.0 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
 - Abbruch- und Aushubmaterialien
 - Steine, Keramik, Flachglas (Fensterscheiben, Möbelglas usw.)
 - ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und –geräte).

2.0 Die Gemeindeverwaltung kann für solche Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

Beseitigung

Artikel 20

- 1.0 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind grundsätzlich mit ordentlicher Abfuhr und mit den Containern und Abfallsäcken mit Erkennungssystem zu entsorgen.
- 2.0 Je nach Art und Menge kann der Gemeinderat mit einzelnen Betrieben eine andere Abfuhrart oder Verwertung vereinbaren.
- 3.0 In Frage kommen namentlich, je nach Art und je nach Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Artikel 21

- 21.1 Als Sonderabfälle gelten:
- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)
 - b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer Artikel 22

- 1.0 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2.0 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3.0 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen des Gemeinderates den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Artikel 23

- 23.1 Die Gemeinde kann, wo angesagt, für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden geeignete Sammelstellen für Kleinmengen errichten. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodisch Sammelaktionen durchführen.
- 1.0 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 2.0 Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über Sammelstellen und -aktionen.
- 3.0 Der Gemeinderat organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Artikel 24

24.1 Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- Steuereinnahmen;
- Bearbeitungsgebühren

1.0 Die Anschaffungskosten von Kehrichtsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungsgebühren Artikel 25

1.0 Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Grundsätze zur Berechnung der Gebühren Artikel 26

1.0 Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

2.0 Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

- 3.0 Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umwelt-freundliche Behandlung sichern.
- 4.0 Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

Gebührentarif

Artikel 27

- 27.1 Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Gebührenreglement folgende Beträge fest:
- die Grundgebühren
 - die Sackgebühr
 - den Stundenansatz für Kontrollen, die für besondere Dienstleistungen erhoben werden
 - die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren (Stundenansatz).

B) Arten von Gebühren

Entsorgungsgebühr

Artikel 28

- 1.0 Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sack- oder Gewichtsgebühr, Abfallmarken oder Plomben).

Grundgebühr

Artikel 29

- 1.0 Die Grundgebühr deckt die Sammel-, und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, etc.), sofern diese nicht durch den Ertrag aus dem Verkauf von Abfallmarken gedeckt sind.

- 2.0 Die Grundgebühr wird auf maximal Fr. 150.— pro Haushalt und Fr. 250.— pro Betrieb (Landwirtschaft und Gewerbe) festgesetzt.

Gebühr für Sack und Behälter

Artikel 30

- 1.0 Die Gebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Die Kehrichtsäcke, welche dem durch die Gemeinde oder dem durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vorgegebenen Modell nicht entsprechen, müssen mit einer Abfallmarke versehen sein.

- 2.0 Die maximal zulässigen Gebühren betragen:

•35 Liter	2.70 Fr.
•60 Liter	4.50 Fr.
•110 Liter	7.— Fr.
•240 Liter (Container)	18.— Fr.
•800 Liter (Container)	47.— Fr.

Abfallmarke

Artikel 31

- 1.0 Die nicht reglementsconformen Kehrichtsäcke und -behälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.

- 2.0 Die Kosten der Abfallmarken entsprechen denjenigen für die Gebühr für Sack und Behälter gemäss Art. 30.

V. Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen

Artikel 32

- 1.0 Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken Ersten Ranges entspricht.

Strafen

Artikel 33

- 1.0 Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.— bis Fr. 1000.— bestraft.
- 2.0 Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Artikel 34

- 1.0 Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.
- 2.0 Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Artikel 35

- 1.0 Das Reglement vom 3. Mai 1982 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

Vollzug

Artikel 36

- 1.0 Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten

Artikel 37

37.1 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner
Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Ried b.Kerzers am
4. Dezember 1998

Der Ammann:

Der Gemeindegemeinschreiber:

Ernst Maeder-Essig

Marc Etter-Saurer

Durch die Baudirektion genehmigt am 19. Mai 1999

Der Staatsrat, Direktor

Claude Laesser

Gebührentarif

gültig ab 01.01.1999

Der Gemeinderat Ried b. Kerzers, gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglementes vom 04.12.1998 erlässt folgenden Gebührentarif.

Bemessungs- Grundlagen

Artikel 1

- 1.0 Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Sackgebühr erhoben.
- 2.0 Als Basis für die Berechnung gilt die Einwohnerkontrolle. (Die Gebühren werden auch für Personen erhoben, die bei der Einwohnerkontrolle angemeldet sind, sich aber ausserhalb der Gemeinde aufhalten wie Welschlandjahr, Wochenaufenthalt in anderer Gemeinde, Auslandsaufenthalt etc. ausgenommen sind Personen die sich dauernd in Alters-, Pflege- oder Behindertenheimen aufhalten).

Grundgebühr

Artikel 2

- 1.0 Für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen, Spezialsammelstellen, Spezialabfahren und mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet. Diese beträgt für:
 - Landwirtschaft/Gewerbe Fr. 160.—
 - Mehrpersonenhaushalte Fr. 100.—
 - Einzelpersonenhaushalte Fr. 50.—
- 2.0 Die Grundgebühr ist pro Haushalt geschuldet. Sofern mehrere Haushalte zusammen einen Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb unterhalten, wird diese Gebühr pro Betrieb zusätzlich verrechnet.

Sackgebühr

Artikel 3

1.0 Für die Säcke bzw. Container werden folgende Gebühren verrechnet.:

•35 Liter Sack	Fr.	1.80
•60 Liter Sack	Fr.	3.—
•110 Liter Sack	Fr.	4.70
•Sperrgut	Fr.	3.—
•Grosssperrgut	Fr.	6.—
•240 Liter Container	Fr.	12.—
•800 Liter Container	Fr.	35.—

Gebührenanpassung

Artikel 4

1.0 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2, 3 und 4 nach Bedarf bis zur Kostendeckung anzupassen.

2.0 Der Gemeinderat ist ferner ermächtigt, die Gebühren in speziellen Situationen und Einzelfällen entsprechend festzulegen.

Gebühren für - besondere Dienstleistungen

Artikel 5

5.1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Dafür wird ein Stundensatz von Fr. 60.— berechnet.

Bezug

Artikel 6

1.0 Die Grundgebühr wird einmal jährlich erhoben. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

2.0 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der entsprechende Zinssatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Inkrafttreten

Artikel 7

- 1.0 Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung des Abfallreglements vom 4. Dezember 1998 durch den Staatsrat auf den 01.01.1999 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1998.